

**Ordnung zur Regelung der elektronischen Kommunikation
für die Abgabe von Abschlussarbeiten
an der Universität Koblenz
Vom 23. März 2023**

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 22. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Senat der Universität Koblenz am 22. März 2023 die folgende Ordnung zur Regelung der elektronischen Kommunikation für die Abgabe von Abschlussarbeiten in Prüfungsverfahren an der Universität Koblenz beschlossen. Diese Ordnung hat das Kollegiale Präsidium am 23. März 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, Zweck

(1) Diese Ordnung gilt für die Zulassung und Abgabe aller Abschlussarbeiten, für die an der Universität Koblenz eine Prüfungsordnung besteht, deren Gültigkeit im Übrigen unberührt bleibt. Im Falle einer Normenkonkurrenz zwischen dieser Ordnung und einer anderen Prüfungsordnung geht diese Ordnung den anderen Prüfungsordnungen vor. Die Regelung der Rahmenprüfungsordnung der Universität Koblenz-Landau im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie vom 07.07.2020 in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Ordnung sind nicht anwendbar auf Promotions- und Habilitationsordnungen.

(3) Mit dieser Ordnung wird die Grundlage für eine einheitliche Anwendung der elektronischen Kommunikation geregelt, um der Sicherheit, Effizienz und der digitalen Entwicklung des Austausches von Informationen und der Kommunikation auch im Prüfungsverhältnis mit seinen besonderen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

(4) Bei der elektronischen Kommunikation zum Zwecke der Zulassung und Abgabe von Abschlussarbeiten handelt es sich um den rechtlich wirksamen Austausch elektronischer Nachrichten, Informationen, Erklärungen und Dokumente zwischen Beteiligten eines Prüfungsverfahrens. Die konkrete Erstellungsform einer Abschlussarbeit ist im Einzelnen den jeweiligen Prüfungsordnungen zu entnehmen.

§ 2

Voraussetzungen

Die Übermittlung einer Abschlussarbeit und der damit verbundenen Erklärungen und Schriftstücke kann durch elektronische Kommunikation erfolgen, wenn

1. die Universität dafür einen Zugang eröffnet hat,
2. dieser spätestens mit der Zulassung zur Prüfung mitgeteilt wird,
3. Zugang, Registrierung, Identifizierung und Archivierung erläutert werden und
4. über die rechtliche Verbindlichkeit, das Dateiformat, den Umfang der Datenverarbeitung sowie der Aufbewahrungsdauer aufgeklärt worden ist.

§ 3

Art und Zuständigkeit

(1) Die als erste für die Bewertung der Abschlussarbeit zuständige Person entscheidet über Art und Weise der Übermittlung der Abschlussarbeit, soweit diese sich für die elektronische Übertragung eignet.

(2) Für die Durchführung der elektronischen Übertragung trägt das Hochschulprüfungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit Sorge.

§ 4

Mögliche Störungen / Übertragungsschwierigkeiten

(1) Für die ordnungsgemäße Übermittlung und die Verwendbarkeit der elektronisch übermittelten Schriftstücke trägt bis zur elektronischen Bestätigung der erfolgreichen Übertragung die oder der Studierende die Gefahr der frist- und ordnungsgemäßen Abgabe.

(2) Ist das elektronische Schriftstück aus von der Universität zu vertretenden Gründen nicht übermittelbar, wird dies der oder dem Studierenden unverzüglich durch das Hochschulprüfungsamt mitgeteilt.

(3) Geht die Abschlussarbeit nicht innerhalb von 48 Stunden nach dieser Mitteilung, Sonntage und Feiertage bleiben unberührt, nach den geltenden technischen Rahmenbedingungen oder als analoges Schriftstück beim Hochschulprüfungsamt ein, gilt dies als eine Abschlussarbeit, die nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wurde. Diese Fälle sind zu dokumentieren.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz in Kraft. Auf zu dieser Zeit bereits zur Prüfung zugelassene Personen findet

diese Ordnung nur Anwendung soweit die als erste für die Bewertung der Abschlussarbeit zuständige Person und die oder der Studierende die Zustimmung dokumentieren.

Koblenz, den 23. März 2023

Der Präsident der Universität Koblenz

Prof. Dr. Stefan Wehner